

Beschlussvorlage 3380/2018

Grundlagenermittlung und Parameter für die Umgestaltung Ebertplatz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen aus dem Stadtentwicklungsausschuss vom 07.02.2019 und aus der Bezirksvertretung Innenstadt vom 21.03.2019

38. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln

AN/0188/2019

Stellungnahme 61:

Punkt 1.) wird gefolgt.

Begründung: Im Rahmen der zwei Vorentwurfsvarianten wird geprüft, inwieweit die bestehenden kulturellen Nutzungen auf dem Ebertplatz integriert werden können, was dem Prüfauftrag des Änderungsantrags entspricht. Von einer Ausdehnung des Betrachtungsraums zur alternativen Unterbringung der vorhandenen Nutzungen sieht die Verwaltung jedoch ab, um die Aufgabe inhaltlich nicht zu überfrachten und folgt damit der Empfehlung der Lenkungsgruppe städtebaulicher Masterplan.

Punkt 2.) wird gefolgt.

Anmerkung: Die Lenkungsgruppe städtebaulicher Masterplan hat sich dafür ausgesprochen, in diesem Punkt dem Lichtmasterplan zu folgen und aus ökologischen Gesichtspunkten von einer Beleuchtung der Parkanlage abzusehen.

Punkt 3.) wird mit Einschränkung gefolgt.

Begründung: Die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Verkehrsbeziehungen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend beantworten. Das genannte Verkehrsgutachten wird entsprechende Aussagen hierzu liefern.

Punkt 4.) wird Einschränkung gefolgt.

Begründung: Die Verkehrsführung wird im Zuge der Entwurfsbearbeitung durch das interdisziplinär besetzte Planungsteam und auf Basis des Verkehrsgutachtens entwickelt. Eine solitäre Betrachtung der Verkehrsführung für den MIV ist zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Die Machbarkeit kann im Rahmen des Verkehrsgutachtens überprüft werden.

Die Linke-Fraktion im Rat der Stadt Köln

AN/0192/2019

Stellungnahme 61:

Punkt 1.) wird widersprochen.

Begründung: Im Rahmen der Zwischennutzung finden bereits verschiedene Beteiligungsformate statt, dessen Ergebnisse in den weiteren Entwurfsprozess einfließen. In engem Austausch zwischen dem Stadtraummanagement und dem Stadtplanungsamt wird das Verfahren für das externe Kommunikationsbüro entwickelt. Ein wesentlicher Baustein des Verfahrens wird sein, dass die Zwischenergebnisse des Entwurfs schrittweise mit Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft rückgekoppelt werden, so dass die genannten Themen auch an dieser Stelle noch eingebracht werden können.

Punkt 2.) wird widersprochen.

Begründung: Die Frage, ob der motorisierte Verkehr auf eine Spur pro Fahrbahn reduziert werden kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten. Das genannte Verkehrsgutachten wird

entsprechende Aussagen hierzu liefern. Ziel ist jedoch, die Verkehrsflächen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs umzugestalten.

Punkt 3.) wird widersprochen.

Begründung: Mit dem Beschluss zur Tiefgarage Ebertplatz (3010/2015) wurde das Stadtplanungsamt beauftragt die Gestaltungsplanung für den Ebertplatz aufzunehmen, eine geeignete Abgrenzung zur Umgestaltung zu schaffen und für die Beteiligung der Stadtgesellschaft einen Verfahrensvorschlag zu erarbeiten.

Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt in der Wahlperiode 2014/2020

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt

AN/0406/2019

Stellungnahme 61:

Punkt 1.) wird gefolgt.

Anmerkung: Die Lenkungsgruppe städtebaulicher Masterplan hatte sich dafür ausgesprochen, in diesem Punkt dem Lichtmasterplan zu folgen und aus ökologischen Gesichtspunkten von einer Beleuchtung der Parkanlage abzusehen.

SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt

AN/0384/2019

Stellungnahme 61:

Punkt 1.) wird gefolgt.

Begründung: Die Verwaltung sieht keinen Widerspruch zu der Grundlagenermittlung, da der geschilderte Bedarf, die Wegebeziehungen für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie für den Radverkehr zu stärken, dem Inhalt der Broschüre entspricht (s. Kapitel Mobilität / Verkehr, S. 15). Des Weiteren wird die als „Troglage“ bezeichnete Topografie des Ebertplatzes im Rahmen der beiden Vorentwurfs-Varianten geprüft.

Punkt 2.) wird mit Einschränkung gefolgt;

Begründung Teil 1 *Verkehrsgutachten*: Die Verwaltung sieht keinen Widerspruch zu der Grundlagenermittlung, da die gewünschte Überprüfung der Verkehrssituation im Rahmen eines Verkehrsgutachtens in der Broschüre im Kapitel Mobilität auf Seite 15 bereits berücksichtigt worden ist.

Begründung Teil 2 *Clever Straße*: Inwieweit eine kurzfristige Sperrung der Clever Straße machbar ist, ist von der Verwaltung zu prüfen.

Punkt 3.) wird gefolgt.

Anmerkung: Die Lenkungsgruppe städtebaulicher Masterplan hatte sich dafür ausgesprochen, in diesem Punkt dem Lichtmasterplan zu folgen und aus ökologischen Gesichtspunkten von einer Beleuchtung der Parkanlage abzusehen.

Punkt 4.) wird gefolgt.

Anmerkung: Dem Auftrag, ein Verfahrensvorschlag für die Umgestaltung des Hansarings zu entwickeln, wird die Verwaltung sinnvollerweise erst nachkommen, wenn der konzeptionelle Bereich im Rahmen des Verfahrens zur Umgestaltung Ebertplatz erarbeitet wurde. Ein entsprechender Prüfantrag wäre von der Verwaltung zu prüfen.

Punkt 5.) wird gefolgt.

Begründung: Der Bezug zum Leuchtenkonzept 2008 ist missverständlich dargestellt und wird korrigiert.

Punkt 6.) wird gefolgt.

Begründung: Die Verwaltung sieht keinen Widerspruch zu der Grundlagenermittlung. Die Broschüre ist als Zusammenschau der verschiedenen Perspektiven auf den Ebertplatz durch die einzelnen Fachbereiche zu verstehen. Im Rahmen der zwei Vorentwurfsvarianten sowie im Dialog mit Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft sollen diese abgewogen und die entsprechende Entscheidung gefällt werden. Dies betrifft auch die Frage, welche Inhalte aus der Zwischennutzung Eingang in die Umgestaltung finden.

Punkt 7.) wird widersprochen.

Von einer Ausdehnung des Betrachtungsraums zur alternativen Unterbringung der vorhandenen Nutzungen sieht die Verwaltung dringend ab, um die Aufgabe inhaltlich nicht zu überfrachten. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich das Planungshonorar bei einer entsprechenden Ausweitung

unverhältnismäßig erhöhen würde. Die Verwaltung folgt damit der Empfehlung der Lenkungsgruppe städtebaulicher Masterplan, nachdem im Rahmen ihrer Sitzung am 27.11.2018 diese Option intensiv diskutiert wurde.

Punkt 8.) wird unter Vorbehalt gefolgt.

Begründung: Sofern sich bei der Auswertung der Zwischennutzung ein besonderer Bedarf für Kinder und Jugendliche herauskristallisiert, wird dies entsprechend bei der Beteiligung berücksichtigt.

GUT in der Bezirksvertretung Innenstadt

AN/0407/2019

Stellungnahme 61:

Punkt 1.) wird widersprochen.

Begründung: Der Ebertplatz bildet den nördlichen Auftakt der Kölner Ringstraßen, welche der städtebauliche Masterplan für die Innenstadt neben dem Rhein und dem inneren Grüngürtel als besonders bedeutenden Stadtraum definiert. Sowohl im städtebaulichen Masterplan als auch im Werkstattverfahren Kölner Ringstraßen wurde mit der Lage auf die historische Planung Bezug genommen und eine stadträumliche Stärkung empfohlen. Dass die Dimensionierung des Verkehrsraumes zugunsten der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie des Radverkehrs reduziert und die vorhandenen Flächen mit dem Ziel einer höheren Aufenthaltsqualität umgestaltet werden, ist Bestandteil der Entwurfsbearbeitung.

Punkt 2.) wird gefolgt.

Anmerkung: Ein entsprechendes Konzept wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem Stadtraummanagement und dem Stadtplanungsamt aktuell erarbeitet.

Punkt 3.) wird unter Vorbehalt gefolgt.

Begründung: Die Verwaltung hat sich bewusst dazu entschlossen die Grundlagenermittlung für die städtebauliche Umgestaltung des Ebertplatzes zunächst nur dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen. Die Broschüre ist eine Zusammenschau der verschiedenen Perspektiven auf den Ebertplatz durch die einzelnen Fachbereiche. Der Bereich Kultur bildet hierbei einen Aspekt, genauso wie Mobilität, Freiräume und weitere Themen. Die jeweiligen Fachgremien werden im Rahmen des Bedarfsfeststellungsbeschlusses eingebunden.

Punkt 4.) wird nicht gefolgt.

Begründung: Mit der Vorlage sind alle Parameter für Ausschreibung festgelegt. Aus vergeberechtlichen Gründen kann eine Ausschreibung nicht vor der europaweiten Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Gleichwohl wird dem zuständigen Ausschuss eine Mitteilung zum Inhalt und Verfahrensstand gegeben.